



## K U N D M A C H U N G

Herr/Frau Marion Rosenkranz, Schönbuchstraße 48, D-71155 Altdorf und Herr/Frau Wolfgang Rosenkranz, Schönbuchstraße 48, D-71155 Altdorf haben mit Eingabe vom 01.08.2022, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

### Errichtung eines unterirdischen Kellers

auf dem Grundstück Nr.: **469/6**, KG: **Berg**, EZ: **489**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Berg im Drautal ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, dem 10.08.2022 um 09:50 Uhr**

an. Die Kommission tritt in Berg 235, 9771 Berg im Drautal zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Berg im Drautal während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Krenn



#### Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer

Marion Rosenkranz, Schönbuchstraße 48, D-71155 Altdorf

Wolfgang Rosenkranz, Schönbuchstraße 48, D-71155 Altdorf

Anrainer

Michaela Ebenberger, Berg 166, 9771 Berg

Gunter Hopfgartner, Berg 5/1, 9771 Berg im Drautal

Eva Pirker BEd, Antoniensteig 7a/6, 9500 Villach

Gerhard Pirker, Berg 148, 9771 Berg im Drautal

Martina Pleschberger, Berg 68/3, 9771 Berg im Drautal

Andreas Schiffer, Alt-Marienfelde 41, D-12277 Berlin

Friedrich Schwarzenbacher, Berg 215, 9771 Berg im Drautal

Planverfasser

tecSol-engineering GmbH, Hauptstraße 326/5, 9761 Greifenburg